



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### Schulentwicklungsplanung an den Erfordernissen des Landes ausrichten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 (SEPI-VO 2022) wie folgt zu ändern:

1. In § 8 wird im Absatz 1 der folgende Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird eine Mindestschulgröße von 52 Schülern und eine Mindestjahrgangsstärke von 13 neu aufzunehmenden Schülern in der Anfangs-klasse festgelegt, wenn der Einzugsbereich der Grundschule mehr als 90 Quadratkilometer beträgt oder bei Aufhebung eines Schulstandortes der Einzugsbereich einer aufnehmenden Grundschule im Bereich des Schulträgers 90 Quadratkilometer überschreiten würde.“

2. In § 8 Absatz 3

- a) wird die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt,
- b) werden die Worte „und eine bereits bestehende Schule der gleichen Schulform nicht zugunsten der neuen Schule geschlossen werden muss“ gestrichen.

3. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für einen Grundschulverbund gemäß § 4 Abs. 7 SchulG beträgt die Mindestschülerzahl 120 Schüler, davon am unselbständigen Teilstandort 40 Schüler. Als Modellversuch können Grundschulverbünde mit drei Standorten gebildet werden. Die Mindestschülerzahl beträgt in diesem Fall für den Grundschulverbund 160 Schüler, davon an jedem der unselbständigen Teilstandorte 40 Schüler. Wird die Mindestschulgröße von 40 Schülern am Teilstandort nicht erreicht, ist die Führung eines Teilstandortes auch ausnahmsweise nicht zulässig.“

4. In § 9 erhalten die Absätze 6 und 7 die folgende Fassung:

„(6) Für die Bildung von Anfangsklassen sind in einem Grundschulverbund aus einem Haupt- und einem Teilstandort mindestens 30 Schüler, in einem Grundschulverbund aus einem Haupt- und zwei Teilstandorten mindestens 40 Schüler erforderlich.

(7) Wird die Mindestjahrgangsstärke nach Abs. 6 nicht erreicht, kann die Schulbehörde im Einzelfall auf Antrag des Schulträgers diese Unterschreitung zulassen, wenn in den Folgejahren nicht erneut mit einer Unterschreitung gerechnet werden muss und die Mindestschülerzahl für den Grundschulverbund nach Abs. 1 nicht unterschritten wird.“

5. § 10 Absatz 4 wird gestrichen.

6. § 12 Absatz 4 wird gestrichen.

7. In § 13 Absatz 4

c) wird die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt,

d) werden die Worte „und eine bereits bestehende Schule der gleichen Schulform nicht zugunsten der neuen Schule geschlossen werden muss“ gestrichen.

8. § 19 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in einem Grundschulverbund gemäß § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einem Haupt- und einem Teilstandort mindestens 30 Schüler und mit einem Haupt- und zwei Teilstandorten mindestens 40 Schüler neu aufgenommen werden.“

## **Begründung**

Mit der neuen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO 2022) wird dem dort in § 1 formulierten Grundsatz, wonach es das Ziel der Schulentwicklungsplanung ist, ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Schulangebot zu schaffen, nicht mehr ausreichend Rechnung getragen.

So ist aufgrund geänderter Planungsvorgaben nicht gesichert, dass in allen Landesteilen ein ausgeglichenes Netz öffentlicher Grundschulen erhalten werden kann. Der Wegfall der bisherigen Sonderregelungen für die Bestandsfähigkeit von Grundschulen in den dünn besiedelten Regionen des Landes wird nicht durch die Möglichkeit der Bildung von Grundschulverbänden aufgefangen. Außerdem bestätigt die bisher außerordentlich geringe Zahl von Grundschulverbänden, dass die Vorgaben für dieses Instrument zum Erhalt von Schulstandorten insgesamt zu unflexibel sind, um damit angemessen auf die Entwicklung der Schülerzahlen reagieren zu können.

Darüber hinaus wird die Errichtung neuer Schulen, die infolge steigender Schülerzahlen erforderlich werden, übermäßig erschwert. Schulträger werden dadurch gehindert, rechtzeitig und angemessen auf steigende Schülerzahlen zu reagieren und eine anhaltende Überlastung der bestehenden Schulstandorte und die damit einhergehende Verschlechterung der Lehr- und Lernbedingungen zu vermeiden.

Thomas Lippmann  
Fraktionsvorsitzender